

Lohnreglement BCW-S

1. Allgemeines

1.1 Ziel und Zweck

Das vorliegende Reglement konkretisiert die im Securitas-GAV sowie in dessen Anhang 1 enthaltenen Grundsätze zum Monatslohn sowie zu weiteren lohnrelevanten Bestimmungen.

1.2 Geltungsbereich

In der Folge wird der Einfachheit halber immer die männliche Form «Mitarbeiter» verwendet, worin Mitarbeiterinnen eingeschlossen sind.

Dieses Reglement ist für alle Mitarbeiter im Monatslohn der Personalgruppe BCW-S gültig, welche dem Securitas-GAV unterstehen und in einer der nachfolgenden Regionaldirektionen (RD) oder Filialen angestellt sind:

Bern, Lausanne, Lugano, Luzern, Neuenburg, Olten, St. Gallen, Thun, Zürich Oberland

2. Monatslohn

Der Monatslohn der BCW-S besteht grundsätzlich aus

- dem Basislohn
- der variablen Leistungsprämie
- allfälligen weiteren Zulagen

2.1 Basislohn

Die Höhe des monatlichen Basislohns ist im Anhang 1 zum Securitas-GAV festgelegt.

Es wird ein 13. Basislohn (Leistungsprämie nicht inbegriffen) im November ausbezahlt. Bei Ein- und Austritt während des Jahres besteht Anspruch auf eine anteilsweise Auszahlung. Bei Krankheit und Unfall wird der 13. Basislohn anteilsweise gemäss der im Securitas-GAV geregelten Lohnfortzahlungspflicht ausgerichtet, unter Anrechnung der durch die Krankentaggeld- bzw. Unfallversicherung vergüteten Leistungen. In der Pensionskasse ist dieser versichert.

2.2 Variable Leistungsprämie (LP)

Die Einzelheiten sind im Reglement über die variable Leistungsprämie geregelt.

2.3 Zulagen

2.3.1 Spezialisierungszulagen

Für die nachfolgend aufgeführten Spezialisierungen werden folgende monatliche Zulagen (×13) ausbezahlt:

Ordnungsdienstspezialist 2	CHF 132.–/Monat ×13
Objektschutzspezialist	CHF 98.–/Monat ×13
Personenschutzspezialist	CHF 230.–/Monat ×13
Diensthundeführer Level 1	CHF 66.–/Monat ×13
Diensthundeführer Level 2	CHF 132.–/Monat ×13

Die Spezialisierungszulagen sind bis zu einem maximalen Betrag von CHF 362.– pro Monat kumulierbar.

2.3.2 Funktions- und Gradzulagen

Es wird diesbezüglich auf das jeweils aktuelle «Funktions- und Gradzulagenreglement BCW» verwiesen. Zielgruppe für diese Zulagen sind Mitarbeiter mit Funktionen gemäss Führungs- und Funktionsorganisation (FFO).

2.3.3 Uniform/Schuhe

Die Uniform wird dem Mitarbeiter kostenlos zur Verfügung gestellt (zusätzliche Shirts, Blusen und Hemden werden z.T. verbilligt abgegeben). Für das erforderliche Schuhwerk wird aufgrund der abgerechneten Arbeitsstunden monatlich eine Schuhzulage von CHF –.05/Std. entrichtet.

2.3.4 Entschädigung für Diensthunde

Diensthundeführer erhalten als Entschädigung für die Hundehaltung gemäss Ziffer 9 des Diensthundeführer-Reglements CHF 320.–/Monat.

2.3.5 Weitere Zulagen und Entschädigungen

Weitere Zulagen und Entschädigungen (Kinderzulagen, Militärdienst, Mutterschaft, Krankheit und Unfall, Jubiläumsgeschenke usw.) sind in den jeweils anwendbaren Reglementen und Weisungen geregelt.

3. Treueprämie

Als besonderes Geschenk für die Treue zur Securitas AG erhalten die Mitarbeitenden in den Personalgruppen BCW-A und BCW-S eine Prämie für die Anzahl Monate, in welchen sie in den Personalgruppen BCW-A, BCW-S oder WCW im Monatslohn gearbeitet haben.

Mitarbeitenden, welche vorgängig oder zwischenzeitlich im Stundenlohn angestellt waren, wird die Prämie entsprechend gekürzt. Eine Kürzung erfolgt ebenfalls, wenn der Mitarbeiter in einem Teilpensum angestellt ist. Massgeblich ist die individuelle Jahresarbeitszeit (JAZ)/Pensum zum Zeitpunkt des Jubiläums.

Jubiläumsjahre	Betrag
5 Jahre (max. 60 Monate)**	CHF 500.–*
10 Jahre (max. 120 Monate)**	CHF 3'000.–* oder 5 Tage Ferien* (oder je die Hälfte)
20 Jahre (max. 240 Monate)**	CHF 6'000.–* oder 10 Tage Ferien* (oder je die Hälfte)
30 Jahre (max. 360 Monate)**	CHF 12'000.–* oder 20 Tage Ferien* (oder je die Hälfte)
40 Jahre (max. 480 Monate)**	CHF 18'000.–* oder 30 Tage Ferien* (oder je die Hälfte)
<small>* Bei einem Beschäftigungsgrad von 2'230 h; ansonsten erfolgt eine entsprechende Anpassung pro rata. ** Es werden nur die geleisteten Monate in den Personalgruppen BCW-A, BCW-S, WCW Monatslohn angerechnet.</small>	

Für die Berechnung der Jubiläumsjahre gilt im Normalfall der letzte Eintritt in die Securitas AG. Ausnahmefälle sind möglich und müssen vom jeweiligen Regionaldirektor bewilligt werden. Dies kann beispielsweise eine Anrechnung von der absolvierten Lehrzeit oder von früheren Dienstjahren in der Securitas Gruppe, eine Personalübernahme im Zusammenhang mit Aufträgen oder eine Rückkehr nach kürzeren/mittleren Abwesenheiten sein.

4. Mehrzeit und Überzeit

Für die Ausbezahlung von Mehrzeit wird für alle Mitarbeiter ein individueller Mehrzeit-Stundenansatz wie folgt berechnet:

$$(13 \times \text{aktueller Basislohn}) + (13 \times \text{Zulagen}^*) + (12 \times \text{LP-Monatsauszahlung}^{**})$$

aktuelle vertragliche Jahresarbeitsstunden

* nur Grad-, Funktions-, Spezialisierungszulagen

** nur Qualifikations-LP, ohne LP für kurzfristige Einsätze

Die Überzeit wird gemäss Securitas-GAV zu 125% des Mehrzeitansatzes entschädigt.

5. Zeitpunkt der Auszahlung

Der Monatslohn und die regelmässigen, fixen, pauschalen Zulagen werden grundsätzlich per Ende Monat ausbezahlt. Diejenigen Entschädigungen, welche einen ganzen Monat als Bemessungsgrundlage brauchen, werden zusammen mit dem Monatslohn des folgenden Monats entrichtet. Das gilt auch für die Taggelder der Krankentaggeld- und der Unfallversicherung. Besteht der Lohnanspruch nur für einen Teil des Monats, so wird er pro rata ausgerichtet. Bei frühzeitiger Beendigung des Anstellungsverhältnisses während des ersten Monats wird für bis zu vier Anlerndienste keine Entschädigung ausgerichtet.

6. Arbeitszeitverkürzung

Mitarbeiter der Personalgruppe BCW-S mit mindestens 20 ununterbrochenen Dienstjahren als BCW-A1, BCW-A oder BCW-S (bei Arbeitsaufnahme vor dem 1.7.1995 wird das Eintrittsjahr als erstes Dienstjahr gerechnet) haben ab dem 60. Altersjahr einen Anspruch auf eine jährliche Reduktion der Jahresarbeitszeit von 1% (im 2015 werden nur Geburtstage vor dem 1.7.1955 angerechnet).

Beispiel: Ein berechtigter Mitarbeiter, der im laufenden Jahr das 60. Altersjahr (Geburtstag vor dem 1.7.1955) erreicht, hat Anspruch auf 1% Reduktion ohne Lohneinbusse. Ein berechtigter Mitarbeiter, der im laufenden Jahr das 65. Altersjahr erreicht (Geburtstag vor dem 1.7.1950), hat Anspruch auf 6% Reduktion ohne Lohneinbusse.

7. Abzüge für die Sozialversicherungsprämien

Nachfolgend sind nur die gesamtschweizerisch geltenden Abzüge aufgeführt. Allfällige zusätzliche kantonal festgelegte Abzüge werden auf der Lohnabrechnung ausgewiesen.

		Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Pensionskasse	bis 24. Altersjahr	2,0%	2,0%
	ab 25. Altersjahr	4,5%	7,0%
	ab 35. Altersjahr	6,0%	8,5%
	ab 45. Altersjahr	8,0%	10,5%
	ab 55. Altersjahr	9,5%	12,0%
Krankentaggeldversicherung		0,99%	0,99%
Unfallversicherung		0,9%	1,679%
Sterbekasse		CHF 5.–	–
AHV/IV/EO		5,15%	5,15%
Arbeitslosenversicherung		1,1%	1,1%

8. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglich vorgängig erlassenen Weisungen und Reglemente.

9. Mitgeltende Unterlagen

- Aktuell gültiger Arbeitsvertrag zwischen der Securitas AG und dem Mitarbeiter (inkl. Beilagen)
- Gesamtarbeitsvertrag zwischen der Securitas AG und der UNiA (inkl. Beilagen)
- Personalreglement BCW